

- Zweite, ergänzte Fassung -

Eckpunkte (keine abschließende Liste) für die Zulassung von Bewerber/innen mit „Erweitertem erstem allgemeinbildendem Schulabschluss“ (EeaS) zur zweieinhalbjährigen Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz und zur Altenpflegeausbildung / generalistischen Pflegeausbildung

Zugelassen wird, wer das Folgende nachweisen kann:

1. Zehn Schulbesuchsjahre der allgemeinbildenden Schule mit einem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) nach neun oder zehn Jahren und mit dem Abschlusszeugnis der 10. Klasse (Regelfall)¹.
2. Zehn Schulbesuchsjahre der allgemeinbildenden Schule mit einem ESA und dem Abgangszeugnis der Klasse 10, plus mindestens ein Jahr Berufsvorbereitung (BV) oder Ausbildungsvorbereitung (Av-Dual bzw. AvM-Dual) oder Produktionsschule.
3. Erfolgreiche neun Schulbesuchsjahre der allgemeinbildenden Schule und eine abgeschlossene Berufsausbildung ohne die Berechtigungen des mittleren Schulabschlusses (MSA) (d.h. mit einem Notendurchschnitt im Berufsschulabschlusszeugnis schlechter als 3,0).
4. Einer im Ausland erworbenen Berufsausbildung und einem nach dem Hamburgischen Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (HmbBQFG) anerkannten ESA plus Sprachprüfung in Deutsch (Sprachniveau B2).
5. Neun Schulbesuchsjahre der allgemeinbildenden Schule und einen ESA mit dem Abschlusszeugnis der BV, Av-Dual nach mindestens einem Jahr oder erfolgreich abgeschlossenen AvM-Dual oder Produktionsschule.
6. Nach Einzelfallprüfung: Erfolgreicher Abschluss von zwei Jahren AvM-Dual mit ESA und sechsmonatiger Berufsqualifizierung (z.B. EQ, EQ-M, BQ) plus Sprachprüfung in Deutsch auf Niveau B2.
7. Zehn Schulbesuchsjahre der allgemeinbildenden Schule mit einem Abschlusszeugnis und einem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) über eine Externenprüfung.

¹ Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- ESA-Prüfung in Jg.9 plus erfolgreicher Abschluss der Jg. 10 => EeaS;
- Erfolgreiche ESA-Prüfung in Jg. 10 => EeaS